

Statuten des Philatelistenvereins Horgen (PVH) (PVH-Statuten)

Vom 5. Oktober 2007 (in der Fassung vom 22. Februar 2019)

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Philatelistenverein Horgen" besteht ein Verein von Briefmarkensammlern, Philatelisten und Freunden der Briefmarken im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist dem Verband Schweizerischer Philatelistenvereine und der Interessengemeinschaft Zürcher Philatelistenvereine angeschlossen. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz in Horgen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt, Briefmarkensammler, Philatelisten und andere an Briefmarken interessierte Personen zu vereinigen, die Briefmarkenkunde fachtechnisch zu pflegen, die Mitglieder nach Möglichkeit vor Fälschungen zu schützen und bei Schätzungen sowie An- und Verkauf zu beraten.

Art. 3 Zweckerreichung

¹ Die in Art. 2 genannten Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) Tausch und Handel mit Briefmarken unter den Mitgliedern,
- b) Briefmarkenbörsen und Ausstellungen,
- c) Rundsendungen,
- d) Förderung des Nachwuchses
- e) Philatelistische Vorträge, Zusammenkünfte, Tauschabende,
- f) Vereinsauktionen,
- g) Gesellige Anlässe,
- h) Herausgabe von Mitgliederinformationen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Zusammensetzung des Vereins

¹ Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglieder können natürliche Personen ab Alter 16 sein. Aufnahmegesuche in den Verein sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Doppelmitglieder gelten als Aktivmitglieder.

² Fördermitglieder kann werden, wer den Verein unterstützen möchte, ohne aber an den Vereinsaktivitäten direkt teil zu nehmen. Fördermitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag. Sie haben kein Stimmrecht und kein Abonnement der "Schweizer Briefmarken Zeitung".

³ Jugendmitglied können Jugendliche im Alter von 10 bis 21 Jahre sein.

⁴ Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung nur Aktivmitglieder ernannt werden, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein oder um die Philatelie erworben haben und mindestens eine zehnjährige Vereinszugehörigkeit aufweisen. Mitgliedschaftsjahre in den Vorgängervereinen werden angerechnet. Die Ehrenmitglieder geniessen die Rechte eines Aktivmitgliedes, zahlen jedoch keine Beiträge.

3. Rechte, Pflichten, Austritt, Ausschluss

Art. 6 Rechte der Aktivmitglieder

¹ Die Aktivmitglieder haben das Recht auf

- a) Teilnahme an sämtlichen vom Verein organisierten Versammlungen, Anlässen sowie am Rundsendeverkehr
- b) Antragsstellung nach Massgabe der Statuten
- c) Wahl in den Vorstand
- d) Bezug der Verbandszeitschrift "Schweizer Briefmarken Zeitung"

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

¹ Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Statuten und Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstands nachzukommen und die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist und einer lesbaren Austrittserklärung.

² Gestrichen wird ein Mitglied bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz einmaliger Mahnung durch Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied wird über die Streichung informiert. Ein Rekursrecht besteht nicht.

Art. 9 Ausschluss aus dem Verein

¹ Wer gegen die Interessen des Vereins oder der sauberen Philatelie im allgemeinen verstösst, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist dem Ausgeschlossenen zu begründen. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Im Falle des Rekurses bleibt die Mitgliedschaft bis zur Erledigung des Rekurses suspendiert.

Art. 10 Folgen des Austrittes

¹ Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit der Beendigung der Mitgliedschaft alle Mitgliedschaftsrechte, jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und die Verbandszeitschrift. Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Vereinsjahr, in welchem der Austritt oder Ausschluss erfolgt ist, geschuldet.

IV. Organe des Vereins**Art. 11 Organe des Vereins**

¹ Die Vereinsorgane sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 12 Generalversammlung

¹ Die jährliche ordentliche Generalversammlung (GV) findet im ersten Quartal des folgenden Vereinsjahres statt. Ein Fünftel der Aktivmitglieder kann unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Eine solche a.o. Generalversammlung ist innert 30 Tagen durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine a.o. Generalversammlung einberufen.

² Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

⁴ Ein Mitglied des Vorstands leitet die Generalversammlung. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des leitenden Vorstandsmitglieds.

Art. 13 Befugnisse der Generalversammlung

¹ In die ausschliesslichen Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnungen
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Einsetzung von Kommissionen und Wahl ihrer Mitglieder
- h) Revision von Statuten und Reglementen
- i) Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes
- j) Entscheid über vom Vorstand vorgelegte oder von Mitgliedern eingereichte Anträge
- k) Auflösung des Vereins

Art. 14 Vorstand

¹ Der Vorstand leitet den Verein. Seine Mitglieder werden für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des ältesten anwesenden Vorstandsmitglieds selbst.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die leitende Person den Stichentscheid.

⁴ Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

⁵ Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, im übrigen amtet er ehrenamtlich.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- a) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Statuten zugewiesen sind
- b) Erstellen der Jahresberichte
- c) Organisation der Vereinsanlässe
- d) Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb de Budgets bis max. Fr. 1'000.- pro Vereinsjahr
- e) Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung
- f) Anträge an die Generalversammlung
- g) Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen
- h) Orientierung der Mitglieder über Ein- und Austritte sowie über Ausschlüsse

Art. 16 Tätigkeit des Vorstandes

¹ Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Sie werden vom zuständigen Vorstandsmitglied einberufen.

² Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen oder mehrere Delegierte an die Delegiertenversammlung des Verbandes Schweizerischer Philatelistenvereine und der Interessengemeinschaft Zürcher Philatelisten-Vereine sowie an die Jahresversammlung der Schadenersatzkasse.

Art. 17 Kommissionen

¹ Die Generalversammlung kann für die Erfüllung besonderer Aufgaben Kommissionen ernennen. Sie wählt die Mitglieder und bezeichnet ihre Aufgaben.

Art. 18 Rechnungsrevisoren

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatz für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vorstands und erstatten der Generalversammlung darüber einen Bericht. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

V. Finanzielles

Art. 19 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) Beiträgen der Aktiv- und der Fördermitglieder. Mitglieder, die auch einem anderen Philatelistenverein angehören, zahlen einen reduzierten Beitrag (Doppelmitglieder)
- b) freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und Verbandsbeiträgen
- c) Einnahmen aus den Vereinsaktivitäten

Art. 20 Zahlungsfrist der Mitgliederbeiträge

¹ Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist bis Ende April zu entrichten.

Art. 21 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht für die Schulden des Vereins.

VI. Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung erfolgen, an der mindestens ein Achtel (1/8) aller Aktivmitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von 30 Tagen eine a.o. Generalversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Diese befindet auch über die Liquidation des Vereinsvermögens. Verpflichten sich mindestens 10 (zehn) Mitglieder schriftlich zur Fortführung des Vereins, so entfällt jeder Auflösungsbeschluss.

Art. 23 Statutenänderungen

¹ Die vorliegenden Statuten können nur durch die Generalversammlung geändert werden, wenn in der Einladung zur betreffenden Generalversammlung ausdrücklich angegeben wird, welche Artikel geändert werden sollen. Anträge auf Statutenänderung können der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder stellen, womit das Begehren auf eine ausserordentliche Generalversammlung verbunden ist, wenn das Begehren mehr als drei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung gestellt wird.

Art. 24 In-Kraft-Treten der Statuten

¹ Diese Statuten ersetzen diejenigen des Philatelistenvereins Horgen-Wädenswil vom 22. November 1997 mit seitherigen Revisionen sowie diejenigen des Philatelistenvereins Zimmerberg-Horgen vom 27. Juni 2001 mit seitherigen Revisionen. Sie treten mit der Annahme durch die Generalversammlungen des Philatelistenvereins Horgen-Wädenswil, des Philatelistenvereins Zimmerberg-Horgen und der Fusionsversammlung der beiden Vereine auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Chronologie:

Beschluss des Philatelistenvereins Horgen-Wädenswil, 5. Oktober 2007

Beschluss des Philatelistenvereins Zimmerberg-Horgen, 5. Oktober 2007

Beschluss des Philatelistenvereins Horgen, 5. Oktober 2007

Beschluss der Generalversammlung des Philatelistenvereins Horgen vom 22. Februar 2019 über die Änderung der Art. 8 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 1 und 4, 13 Abs. 1, 14 Abs. 2 und 3, 16 Abs. 1, 18 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 Abs. 1 (In-Kraft-Treten am 1. März 2019)